



FELDKIRCHEN / DONAU
MARKTGEMEINDE



Datum: 28.07.2014
Aktenzahl: 139-8/1558-2014-S
Sachbearbeiter: Eva Mair
Durchwahl: 47

INFORMATIONSBLATT **für die Ausstellung einer Geburtsurkunde** **für Neugeborene**

Die Geburtsurkunde stellt das Standesamt jenes Ortes aus, in dem das Kind geboren wurde.
Wird das Kind beispielsweise in einem Krankenhaus in Linz geboren, ist das Magistrat Linz zuständig, kommt das Kind in Feldkirchen an der Donau zur Welt, das Standesamt Feldkirchen an der Donau.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche beim Standesamt anzuzeigen.
Die Anzeige von Geburten in einer Klinik erfolgt von der Anstaltsleitung.
Hausgeburten sind vom Arzt, der Hebamme, vom Vater oder einer anderen Person, anzuzeigen.

Bitte besorgen Sie sich nachstehend benötigte Urkunden bereits vor der Geburt des Kindes:

Eltern verheiratet:

- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern
- ggf. Nachweis akademischer Grad

Eltern nicht miteinander verheiratet:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- wenn Mutter bereits verheiratet war: Heiratsurkunde ggf. und Nachweis über die Auflösung der Ehe der Mutter (=Sterbeurkunde des Ehemannes oder Scheidungsurteil versehen mit materieller Rechtskraft)
- ggf. Nachweis akademischer Grad

Vaterschaftsanerkennnis (wenn die Eltern nicht verheiratet sind)

- Geburtsurkunde des Vaters
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Vaters
- ggf. Nachweis akademischer Grad
- Lichtbildausweis

Als Mutter eines „unehelichen“ Kindes sind Sie – wenn Sie selbst geschäftsfähig (volljährig) sind – gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes und als solche u.a. verpflichtet, für die Anerkennung der Vaterschaft zu sorgen. Zuständig zur Entgegennahme des Vaterschaftsanerkennnisses ist jeder Standesbeamte, jeder Jugendwohlfahrtsträger (BH-Jugendamt), darüber hinaus die Bezirksgerichte und Notare.

Falls Sie wünschen, dass der Vater bereits bei Abholung der Dokumente in der Geburtsurkunde Ihres unehelichen Kindes aufscheint, muss der Vater seine Dokumente (siehe obiger Absatz: Vaterschaftsanerkennnis) gleichzeitig mit den Dokumenten der Mutter (siehe obiger Absatz: Eltern nicht verheiratet) beim Krankenhaus abgeben und sodann beim zuständigen Standesamt die Vaterschaft anerkennen.

Damit das Vaterschaftsanerkennnis abgeschlossen werden kann, werden Sie als Mutter ersucht, nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beim Standesamt eine Ausfertigung des Vaterschaftsanerkennnisses nachweislich in Empfang zu nehmen.

Wohnsitzanmeldung des Kindes:

Anlässlich der Anzeige der Geburt kann das Kind im Wege des Geburtsstandesamtes angemeldet werden. Hierzu ist aber ein vollständig ausgefüllter Meldezettel (erhalten Sie im Krankenhaus) notwendig. Dieser Meldezettel ist bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, durch einen Elternteil und bei einem Kind, bei dessen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, durch die Mutter zu unterfertigen (1 x Unterkunftgeber und 1 x als Meldepflichtiger).

Als Gemeindegänger erhalten Sie vom Marktgemeindegamt Feldkirchen/Donau, Erdgeschoss, Zimmer 1, nach Vorlage der Geburtsurkunde, das Oö.Familienpaket, Gutscheine im Wert von € 70,-- und ein Hausapothekenordnungssystem.

Bitte persönlich abholen!

Familienname des Kindes:

Seit 01.04.2013 gibt es im Zuge der Beurkundung für die Eltern bzw. die Mutter beim Standesamt verschiedene Wahlmöglichkeiten über den Familiennamen des Kindes (egal ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht)

Wenn keine Bestimmung vorliegt erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Auszug aus dem Gesetzestext:

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.

Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

Führen die Eltern **keinen** gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname **eines Elternteils** bestimmt werden.

Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden.

Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden.

Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person.

Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen, es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Vorname des Kindes:

Große Sorge bereitet oft die Wahl des Vornamens. Eine Beschränkung der Zahl der eintragungsfähigen Vornamen gibt es nicht. Es ist jedoch im Sinne des Kindes, die Zahl der Vornamen auf ein oder zwei zu beschränken.

Die freie Vornamenswahl ist nur dadurch eingeschränkt, dass der Vorname gebräuchlich sein muss und dem Kindeswohl nicht abträglich sein darf. Zumindest der erste Vorname muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen. Die Bestimmung des Vornamens erfolgt in schriftlicher Form auf dem Geburtsanzeigeformular. Bei Kindern, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, durch beide Elternteile, ansonsten durch die Mutter.

Die gemeinsame Obsorge:

Diese Erklärung ist seit 01.02.2013 auch am Geburtenbuchstandesamt möglich. Es müssen beide Elternteile diese gleichzeitig am Standesamt erklären (Lichtbildausweis bitte mitbringen).

1. Was versteht man unter Obsorge?

Die „Obsorge“ umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten gegenüber anderen Personen zu vertreten.

Wenn beiden Elternteilen die Obsorge zusteht, sind sie gleich berechtigt und verpflichtet. Soweit das tunlich und möglich ist, sollen sie bei der Ausübung ihrer Verantwortung einvernehmlich vorgehen. In alltäglichen Angelegenheiten reicht es aus, wenn ein Elternteil entscheidet. In bestimmten wichtigen Angelegenheiten müssen beide Teile gemeinsam bestimmen. Überdies

muss in wichtigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Belangen eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

2. Gesetzliche Betrauung mit der Obsorge

Die Obsorge kommt beiden Elternteilen zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Bei einem unehelich geborenen Kind steht die Obsorge zunächst allein der Mutter zu. Wenn die Eltern nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes heiraten, erlangen sie ab der Eheschließung die gemeinsame Obsorge.

3. Weitere Möglichkeiten zur Erlangung der Obsorge

a. Bestimmung beim Standesamt

Wenn der uneheliche Vater nicht mit der Obsorge betraut ist, können die Eltern bei gleichzeitiger Anwesenheit durch persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten bestimmen, dass sie beide die Obsorge haben. Diese Erklärung kann innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit von jedem Elternteil ohne Begründung widerrufen werden. Diese Bestimmung vor dem Standesbeamten ist aber dann nicht möglich, wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung zur Obsorge vorliegt.

b. Vereinbarung bei Gericht

Die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge vorlegen.

c. Antrag zur Erlangung der Obsorge

Besteht kein Einvernehmen zwischen den Eltern, so kann der Elternteil, der die Obsorge nicht hat, bei Gericht einen Antrag auf Erlangung der Obsorge stellen. Dann kommt es für ein halbes Jahr zur so genannten Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: In diesem Zeitraum werden die elterlichen Aufgaben zwischen den beiden Elternteilen vom Gericht geregelt, um zu prüfen, welche Lösung trotz des fehlenden Einvernehmens der Eltern im Interesse des Kindes liegt. Nach Abschluss dieser Phase entscheidet das Gericht nach Maßgabe des Kindeswohls, wie die Obsorge künftig gestaltet werden soll.

4. Erlöschen der Obsorge

Die Obsorge erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Was gilt, wenn sich die Eltern trennen?

Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern, die bisher beide mit der Obsorge betraut waren aufgelöst, so behalten sie zunächst die Obsorge. Sie müssen aber vor Gericht eine Vereinbarung darüber treffen, wie diese Frage künftig geregelt werden soll; wenn sie weiter die Obsorge gemeinsam haben wollen, müssen sie vereinbaren, von welchem Elternteil das Kind in Zukunft hauptsächlich betreut wird. Dieser Elternteil hat auch das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Die Eltern können aber auch vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut ist.

Kommt keine Einigung zustande, kommt es wieder zur Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung (s.Pkt 3)

Weitere Informationen unter: www.help.gv.at